

öffentlich

Sachbearbeiter: Beate Schweiker

Datum: 26.01.2023

Aktenzeichen: 632.6

TOP: 16

Beschlussvorlage Nr. 9/2023

Betreff: Teilabbruch der vorhandenen Garage, Erweiterung zur Doppelgarage, Flst. 4665/3, Steupbergstraße 57 -veränderte Planung -

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:	2023	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt:

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück in der Steupbergstraße 57, Flst. 4665/3 den Teilabbruch der vorhandenen Garage, um diese dann zu einer Doppelgarage zu erweitern. Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Gemeinde hat das Einvernehmen zu Bauvorhaben im unbepflanzten Innenbereich zu beurteilen. Die neu geplante Doppelgarage überschreitet die Baulinie zur Steupbergstraße hin.

In der näheren Umgebung gibt es keine Überschreitungen der Baulinie in vergleichbarer Weise. Die Verwaltung beurteilt die Überschreitung daher als kritisch. Das Landratsamt hat aber gegenüber dem Planer wohl die Genehmigungsfähigkeit der Doppelgarage unabhängig vom Votum der Gemeinde in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Landratsamt Heilbronn hat eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Daher ist das Votum des Gemeinderats im Grunde irrelevant.

Beate Schweiker